

Stiftung zusammen. tun.

Satzung

Präambel

Die Stiftung ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1964 unter dem Namen „Sozialer Beratungsdienst der Evangeliumskirchengemeinde München – Hasenberg e.V.“ gegründeten Verein „Diakonie Hasenberg e.V.“, eingetragen im Vereinsregister München unter VR 6632, der seither soziale und diakonische Aufgaben wahrnimmt.

Um den Fortbestand der diakonischen Arbeit und den Erhalt der Einrichtungen und Dienste unabhängig vom Mitgliederbestand des Vereins auf Dauer zu gewährleisten, errichtet der Verein als Stifter die rechtsfähige „Stiftung zusammen. tun.“, die die Aufgaben und die Arbeit des Vereins mit derselben gemeinnützigen diakonischen Zielsetzung wie bisher fortführen wird. Dazu überträgt der Verein der Stiftung den gesamten operativen Betrieb seiner Einrichtungen und Dienste als Rechts- und Sachgesamtheit.

Die Stiftung ist ein Träger der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zum Auftrag gemacht. Sie übt eine zeitgemäße Form der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung zusammen. tun. Sie hat ihren Sitz in München.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Bayerischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe (heute: Eingliederungshilfe), des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere für Flüchtlinge und Vertriebene, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO, die entweder infolge ihres geistigen, seelischen und/oder körperlichen Zustands oder aufgrund ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen und Diensten mit ambulanten teil- und vollstationären Angeboten sowie durch Beratung und Betreuung, durch persönliche, soziale und sozialtherapeutische Angebote, Hilfen und Pflege, insbesondere für Menschen in besonderen Lebenslagen, mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und/oder Assistenzbedarf sowie mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Im Rahmen ihres diakonischen Auftrags bietet, unterhält und betreibt die Stiftung vor allem:

- a) Stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Kindertagesstätten (z. B. Kinderkrippen, Kindergärten und Horte);
 - b) Angebote, Beratung und Dienste in der Altenhilfe (wie z. B. die offene Seniorenarbeit, das Altenservicezentrum (ASZ Hasenberg), eine Seniorenbegegnungsstätte sowie das betreute Einzelwohnen (BEW));
 - c) Angebote, Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (wie z. B. der gerontopsychiatrische Dienst, der Krisendienst Psychiatrie sowie der sozialpsychiatrische Dienst);
 - d) Angebote für Schwangere, Säuglinge, Kleinkinder (z. B. eine Hebammenpraxis sowie Entlastungsberatung für junge Mütter und Familien);
 - e) Ausbildungs- und Beschäftigungseinrichtungen zur beruflichen Qualifikation, Weiterbildung und Wiedereingliederung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt;
 - f) Schulvorbereitende, schulbegleitende und schulische Einrichtungen (wie z. B. eine Förderschule), ein sonderpädagogisches Beratungszentrum und weitere Förderangebote;
 - g) Kultur- und Bildungsangebote (wie z. B. Organisation von Ausstellungen und musikalischen Veranstaltungen; Fortbildungen zur Nutzung digitaler Medien);
 - h) Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen (z. B. Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA) Beratung in finanziellen Notlagen und zur Existenzsicherung);
 - i) Stadtteilarbeit als Treffpunkt für freiwilliges ehrenamtliches Engagement sowie Unterstützung von Initiativen in den Quartieren und Stadtteilen;
 - j) Betreuung, Begleitung und Beratung von Flüchtlingen und Vertriebenen (Migranten) z. B. Flüchtlings-, Integrations- und Migrationsberatung;
 - k) Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und Alltagshelfer*innen.
4. Den durch die Zuwendung von Mitteln oder Leistungen der Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung oder Leistungen gegen die Stiftung zu. Dies gilt auch bei regelmäßiger oder mehrfacher Förderung.

5. Die Stiftung verwirklicht die in Ziffer 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen und die in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, insbesondere mit den zum Gesamtunternehmen „Diakonie Hasenberg!“ gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften sowie mit dem Diakonischen Werk Freising e.V., durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art sowie durch Nutzungsüberlassungen.

Zu den erbrachten Leistungen gehören Management- und Verwaltungsdienstleistungen (wie z.B. die Finanz- und Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung, Controlling, EDV- und IT-Dienstleistungen, Immobilienverwaltung, Versicherungen), Arbeitssicherheit, Brandschutz, Datenschutz, Marketing und Kommunikation.

Zu den in Anspruch genommenen Leistungen gehören z.B. die Gebäudereinigung, Hauswirtschaftliche Dienste und Fahrdienste. Zu den in Anspruch genommenen Nutzungen gehören vor allem die Anmietung oder Nutzung von überlassenen Grundstücken, Immobilien, Mobilien und Räumen.

6. Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in vorstehender Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Dienstleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.
7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt die Stiftung auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stiftung dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen, der Verwirklichung von Kinderrechten, den Rechten von Menschen mit Behinderung.
8. Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks orientiert sich die Stiftung an dem diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie.

9. Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Auch darf sie Gesellschaften, Einrichtungen und Dienste gründen, übernehmen, verwalten oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen, soweit dazu nicht Grundstockvermögen oder zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt werden. Auch kann sie rechtlich unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen; die Einzelheiten der Verwaltung sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Spitzenverband

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden, ohne kirchliche Stiftung im Sinne des BayStG zu sein. Sie gehört im Sinne des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. („Diakonisches Werk Bayern“) an und ist damit mittelbar auch der Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrts-pflege angeschlossen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Nach erfolgter Anerkennung der Stiftung wird der Verein „Diakonie Hasenberg e.V.“ als Stifter der Stiftung den gesamten operativen Betrieb seiner Einrichtungen, Dienste und Angebote als Rechts- und Sachgesamtheit einschließlich des dazu gehörigen betriebsnotwendigen Vermögens sowie einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Immobilien) als sonstiges Vermögen mit der Maßnahme übertragen, den Betrieb unter derselben gemeinnützigen diakonischen Zielsetzung wie bisher fortzuführen.

2. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die vorübergehende Inanspruchnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Der Vorstand hat zum Erhalt des Grundstockvermögens auch für einen angemessenen Inflationsausgleich aus den Erträgen zu sorgen. Die Anlage bzw. Wiederanlage des Vermögens soll nach kapitalerhaltenden Grundsätzen und möglichst sicher und wirtschaftlich erfolgen. Dazu wird der Stiftungsrat auf Vorlage des Vorstands eine Vermögensanlagerichtlinie erlassen.
4. Die Stiftung darf im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zuführen.
5. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
6. Die Stiftung darf um Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sowie um Erbschaften werben und diese annehmen, sofern diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen oder sich nachteilig für die Stiftung auswirken können. Über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen entscheidet der Vorstand. Darüber hat der Vorstand den Stiftungsrat zu informieren. Zustiftungen müssen kostendeckend sein.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung (z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen) sowie Umschichtungsgewinne können durch Beschluss des Stiftungsrats dem Grundstockvermögen zugeführt oder zur satzungsmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

7. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Grundstockvermögens sowie der von ihr betriebenen Einrichtungen Dienste und Angebote;
- Schenkungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat,
 - der Vorstand,
 - ggf. besondere Vertreter¹ gemäß § 84 Abs. 5 i.V.m. § 30 BGB.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich – aus Gründen der besseren Lesbarkeit - sowohl in weiblicher, in männlicher als auch in diverser Form.

3. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet. Darüber hinaus können die Stiftungsratsmitglieder auf Wunsch für ihre Tätigkeit bzw. für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld erhalten, das jährlich den jeweils gültigen Höchstbetrag der sog. „Ehrenamtspauschale“ im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf. Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder gesonderter Vereinbarung.
4. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.
5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers bzw. eines ordentlichen Beraters und Überwachers anzuwenden und sind dabei an den Stiftungszweck und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Ausübung seiner Organpflichten unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften der Stiftung nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 7

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus den jeweils amtierenden (fünf bis acht) Mitgliedern des Aufsichtsrats des Vereins „Diakonie Hasenberg e.V.“ als Stifter. Für den Fall, dass der Verein „Diakonie Hasenberg e.V.“ seine Organstrukturen dahingehend ändern sollte, dass es im Verein keinen Aufsichtsrat mehr gibt oder der Verein keine oder nicht genug geeignete Personen für die Besetzung des Aufsichtsrats mehr finden sollte, kann sich der amtierende Stiftungsrat bei Ausscheiden eines Mitglieds im Wege der Zuwahl jeweils für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren ergänzen. Dazu kann die Mitgliederversammlung des Vereins „Diakonie Hasenberg e.V.“ sowie der Vorstand dem Stiftungsrat geeignete Personen zur Wahl vorschlagen.

Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass der Verein nicht mehr bestehen, seine Steuerbegünstigung verlieren oder dem amtierenden Stiftungsrat keine Wahlvorschläge mehr unterbreiten sollte.

In diesen Fällen soll der Stiftungsrat dann nur noch aus fünf bis sieben Personen bestehen, die jeweils für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren vom amtierenden Stiftungsrat bei Bedarf hinzugewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

2. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.
3. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats des Vereins „Diakonie Hasenberg e.V.“ oder durch Erklärung des Rücktritts gegenüber dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats. Mitglieder, die für eine individuelle Wahlperiode gewählt wurden, bleiben nach deren Ablauf im Amt, bis das nachfolgende Mitglied gewählt worden ist.
4. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet ferner durch Abberufung. Die Abberufung kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde beschlossen werden. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens Drei-Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle der Abberufung kann der amtierende Aufsichtsrat des Vereins „Diakonie Hasenberg e.V.“ eine andere geeignete Person in den Stiftungsrat entsenden.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist.

5. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet auch mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
6. Sollte der Verein keinen Aufsichtsrat mehr haben oder der Verein nicht mehr bestehen und sinkt durch das Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder unter fünf, hat der amtierende Stiftungsrat unverzüglich eine Nachwahl für das ausscheidende Stiftungsratsmitglied durchzuführen, wobei für das gewählte Stiftungsratsmitglied eine neue individuelle Wahlperiode von vier Jahren beginnt. Dazu kann die Mitgliederversammlung des Vereins oder der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat geeignete Personen zur Wahl vorschlagen.

7. Dem Stiftungsrat dürfen keine Personen angehören, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung, zum Verein „Diakonie Hasenberg e. V.“ oder zu einer Einrichtung oder Körperschaft stehen, an der die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder die von der Stiftung verwaltet wird.
8. Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats des Vereins „Diakonie Hasenberg e.V.“ ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsrats für die Dauer seiner Wahlperiode. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Sollte der Verein „Diakonie Hasenberg e.V.“ nicht mehr bestehen oder keinen Aufsichtsrat mehr haben, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrats („Sitzungsleiter“) und vertritt die Stiftung gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vorstands. In diesem Fall ist er vom Stiftungsrat zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestimmen.

Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das dem Stiftungsrat am längsten angehörende Mitglied die Sitzungsleitung.

9. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können anlassbezogen oder auch dauerhaft gebildet werden.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, mindestens zweimal, in der Regel aber viermal jährlich von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. § 7 Ziffer 8 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Einladung zur Sitzung.

2. Auf begründeten Antrag des Vorstands oder von zwei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist jeweils das Datum der Absendung der Einladung. Erfolgt nach Ablauf von zwei Wochen auf den begründeten Antrag hin keine Einberufung des Stiftungsrats, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt. In Eilfällen kann zu den Sitzungen unter Verzicht auf Frist und Form eingeladen werden, wenn dem kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.
3. Der Stiftungsrat ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 13 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die in digitaler Form gemäß nachstehender Ziffer 6 Satz 1 an der Sitzung teilnehmen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Stiftungsratsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen und kein Mitglied Widerspruch erhebt.

Ist weniger als die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Bei dieser Sitzung ist der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
5. Ausnahmsweise können einzelne Beschlüsse auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage des stellvertretenden Vorsitzenden – auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern kein Stiftungsratsmitglied dem Umlaufverfahren binnen drei Tagen nach Zugang der Anfrage widerspricht.

Beschlüsse nach § 13 Ziffern 3 bis 5 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Antworten der Stiftungsratsmitglieder müssen innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Anfrage dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden – vorliegen.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Beteiligung daran sind in der nächsten Stiftungsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

6. Stiftungsratssitzungen können auch in digitaler Form (z.B. als Video- oder Webkonferenz oder als Hybridsitzung) durchgeführt werden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – nach seinem Ermessen; ein Beschluss des Stiftungsrats nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nicht notwendig. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder dagegen ausspricht.

Soll eine Sitzung in digitaler Form stattfinden, muss in der Ladung angegeben werden, wie die Stiftungsratsmitglieder ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dabei hat der Vorstand sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden und die virtuell teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, den Sitzungsverlauf zu verfolgen, in der Sitzung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen vom Versammlungsleiter das Wort erteilt wird.

Den virtuell teilnehmenden Stiftungsratsmitgliedern ist eine Abstimmung auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Dabei hat der Vorstand im Vorfeld der Sitzung auch zu prüfen, ob die zur Durchführung der digitalen Sitzung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder möglich ist.

Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß. Bei Beschlüssen zu einfachen Satzungsänderungen gilt § 13 Ziffer 2 entsprechend.

Beschlüsse nach § 13 Ziffern 3 bis 5 können nicht auf elektronischem Wege gefasst werden.

7. Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und Gäste einladen. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.
8. Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten muss.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung in Textform zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer vier Wochen nach Zugang Widerspruch dagegen in Textform beim Vorsitzenden des Stiftungsrats oder seinem Stellvertreter eingelegt wurde. Die Niederschriften sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung der Zweckerfüllung der Stiftung. Er ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten, greift aber nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) ggf. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sofern der Verein „Diakonie Hasenberg e.V.“ nicht mehr bestehen oder keinen hauptamtlich tätigen Vorstand mehr haben sollte;
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und sonstigen Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstands;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - f) jährliche Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Vorstands;

- g) Verabschiedung des jährlich vom Vorstand für das Folgejahr aufzustellenden Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - h) ggf. Berufung und Abberufung der besonderen Vertreter im Sinne des § 84 Abs. 5 BGB i. V. m. § 30 BGB auf Vorschlag des Vorstands;
 - i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - k) Erlass und Änderung einer Richtlinie zur Anlage des Stiftungsvermögens;
 - l) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Stiftung, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
 - m) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist sowie über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - n) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, soweit der Stiftungsrat dies nicht einem dazu bevollmächtigten Gesellschafterausschuss, einzelnen bevollmächtigten Stiftungsratsmitgliedern oder dem Vorstand überträgt;
 - o) Vornahme von Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Zulegung der Stiftung zu bzw. die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung;
 - p) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung sind.
3. Bei Maßnahmen und Geschäften nach vorstehender Ziffer 2 lit. b) und c) sowie bei Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. i) wird der Stiftungsrat gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
4. Der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

- b) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - c) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit;
 - e) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte.
5. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten, sofern er diese nicht an den Vorstand zurückverweist.
6. In Eilfällen, in denen unverzügliches Handeln des Vorstands geboten ist, kann der Vorstand bei Rechtsgeschäften, die nach der Satzung oder Geschäftsordnung für den Vorstand an sich der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen, ausnahmsweise nur die Einwilligung des Vorsitzenden des Stiftungsrats – bei dessen Verhinderung die Einwilligung seines Stellvertreters – einholen, wenn anderenfalls unabwendbare Nachteile für die Stiftung oder die von ihr zu betreuenden Menschen zu befürchten sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – hat den Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung über die von ihm erteilte Einwilligung zu unterrichten. § 7 Ziffer 8 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Einholung der Einwilligung. Dies ist in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei hauptamtlich tätigen Personen, wobei es sich um die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands des Vereins „Diakonie Hasenberg e.V.“ für die Dauer ihrer Wahlperiode handeln soll. Sollte der Verein „Diakonie Hasenberg e.V.“ nicht mehr bestehen oder keinen hauptamtlichen Vorstand mehr haben, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat befristet, längstens für eine individuelle Wahlperiode von fünf Jahren berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet – außer im Todesfall – ohne Kündigung mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze für den frühestmöglichen Anspruch auf erstmaligen Bezug der ungeminderten Altersrente oder mit Ablauf des Monats, in dem einem Vorstandsmitglied der Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder von einer anderen Versorgungseinrichtung festgestellten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund möglich. Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist.

3. Die ersten Vorstandsmitglieder werden von dem Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 84 Abs. 2 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluss des Stiftungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt. Dies ist unverzüglich der Stiftungsaufsicht mitzuteilen. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, so vertritt es die Stiftung allein. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften der Stiftung ist § 9 Ziffer 2 lit. n) vorrangig zu beachten.
2. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen befreit. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Stiftungsrats für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung einschließlich der von ihr betriebenen Einrichtungen und Dienste und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Dabei hat er den Stifterwillen und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.

4. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Vorschläge an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 - c) das Führen von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - d) die Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans für das jeweilige Folgejahr;
 - f) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen;
 - g) die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

5. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte darf der Vorstand Sachverständige beratend hinzuziehen. Er soll dies tun, soweit es die Art oder Komplexität der einzelnen Aufgaben erfordern.

6. Der Vorstand hat binnen der ersten neun Monate eines jeden Jahres einen Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Die Prüfung durch den Abschlussprüfer und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

7. Der Vorstand hat den Stiftungsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie über deren Entwicklung und die weitere Planung zu unterrichten. In wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sowie über besondere Geschäftsvorfälle ist der Vorsitzende des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten. Dieser entscheidet nach seinem Ermessen darüber, ob dazu eine Sitzung des Stiftungsrats einzuberufen ist und in welcher Form diese stattfinden soll.
8. Die weiteren Aufgaben des Vorstands, die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Dazu soll der Vorstand dem Stiftungsrat geeignete Vorschläge bzw. Entwürfe unterbreiten.

§ 12 Besondere Vertreter

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands für gewisse Arten von Geschäften oder gewisse Geschäftsbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 84 Abs. 5 BGB i.V.m. § 30 BGB bestellen und abberufen. Diese können die Stiftung nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen besonderen Vertreter vertreten. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Näheres dazu kann in einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand schlägt dem Stiftungsrat vor, für welche Geschäftsbereiche die besonderen Vertreter jeweils zuständig sind. Die besonderen Vertreter unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstands.

§ 13

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zu- oder Zusammenlegung, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung sowie Auflösung der Stiftung

1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch die Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Einfache Satzungsänderungen im Sinne von § 85 Abs. 3 BGB beschließt der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.
3. Qualifizierte Satzungsänderungen im Sinne von § 85 Abs. 2 BGB beschließt der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder. Eine qualifizierte Satzungsänderung liegt vor, wenn der Stiftungszweck angepasst, nicht aber erheblich beschränkt oder erweitert werden soll oder wenn andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden sollen.

Zu den prägenden Bestimmungen gehören die Bestimmungen über die Art und Weise der Zweckerfüllung, die Bildung und Zusammensetzung der Organe sowie die Verwaltung des Grundstockvermögens, nicht dagegen die Bestimmungen über den Namen und den Sitz der Stiftung; für die Änderung dieser Bestimmungen gilt Ziffer 5.

4. Der Stiftungsrat kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Im Übrigen gelten §§ 86 ff. BGB. Bei der Zulegung der Stiftung zu oder der Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen ist der erklärte oder mutmaßliche Stifterwille zu beachten und so weit wie möglich zu erhalten.

Mit dem Beschluss über die Zusammenlegung ist der Beschluss über die neue Satzung der neuen Stiftung zu verbinden. Der neue Stiftungszweck bzw. die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

5. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, kann der Stiftungsrat der Stiftung einen anderen Zweck geben, den Stiftungszweck erheblich beschränken oder die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung beschließen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder.
6. Beschlüsse des Stiftungsrats zu den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 sowie zur Änderung dieser Ziffer sind, solange der Verein „Diakonie Hasenberg e. V.“ besteht, vor der Beschlussfassung mit dem Stifter abzustimmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dessen Zustimmung dazu.
7. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig möglich ist, so kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine Änderung oder Reduzierung des Stiftungszwecks oder eine Zu- oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung nicht bzw. nicht mehr in Betracht kommt. Ein solcher Beschluss bedarf mindestens einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats. Im Übrigen gelten §§ 87 ff. BGB.
8. Soll die Satzung der Stiftung geändert, die Stiftung einer anderen Stiftung zu- oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt oder die Auflösung der Stiftung beschlossen werden, so muss in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung bzw. der entsprechenden Formulierung oder der Satzung der anderen/neuen Stiftung ist der Einladung beizufügen.
9. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt. Zur Wirksamkeit sämtlicher Beschlüsse des Stiftungsrats nach vorstehenden Ziffern 2 bis 7 sind die jeweils aktuellen gesetzlichen Genehmigungserfordernisse der Stiftungsbehörde zu beachten. Außerdem bedürfen alle Satzungsänderungen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Zu Beschlüssen zu beabsichtigten Satzungsänderungen, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Zu- oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung beinhalten, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an den Verein „Diakonie Hasenberg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Sollte der Verein „Diakonie Hasenberg e. V.“ zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung oder die Aufhebung der Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Die Regierung von Oberbayern ist unverzüglich über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt zu unterrichten.

Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert der geprüfte Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stiftungsrat, spätestens aber innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übersenden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 12.12.2024


Dr. Stefan Fröba


Gereon Kugler

Anerkannt
von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 16.12.2024
Nr. 1223.13.1.3-M-2-1-15

